



Brüssel, den 19. Juli 2019  
(OR. en)

11388/19

EF 235  
ECOFIN 720  
DELECT 148

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Juli 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2019) 3448 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.5.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Euro-Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 3448 final.

---

Anl.: C(2019) 3448 final



Brüssel, den 13.5.2019  
C(2019) 3448 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 13.5.2019**

**zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Euro-Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/97 müssen Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler eine für das gesamte Gebiet der Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie in Höhe von mindestens 1 250 000 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und von 1 850 000 EUR für alle Schadensfälle eines Jahres abschließen. Die Mitgliedstaaten müssen nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97 alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Kunden dagegen zu schützen, dass der Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nicht in der Lage ist, die Prämie an das Versicherungsunternehmen oder den Erstattungsbetrag oder eine Prämienvergütung an den Versicherten weiterzuleiten. Bei solchen Maßnahmen kann es sich unter anderem um Vorschriften handeln, nach denen der Vermittler über eine finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen hat, die jederzeit 4 % der Summe der jährlichen Prämieinnahmen, mindestens jedoch 18 750 EUR, entspricht (Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/97). Um den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen, sind die in Artikel 10 Absätze 4 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/97 genannten Beträge regelmäßig zu überprüfen, wobei die erste Überprüfung die Zeit bis zum 31. Dezember 2017 abdeckte und danach alle weiteren Überprüfungen alle fünf Jahre (im Fünfjahresrhythmus) stattfinden.

In Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach der Übermittlung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen der Grundbetrag in Euro gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 6 um die von Eurostat veröffentlichte prozentuale Änderung des Europäischen Verbraucherpreisindex in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2017 oder in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der letzten Überprüfung und dem der neuen Überprüfung angepasst und auf ein Vielfaches von 10 EUR aufgerundet wird.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung der EIOPA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards darüber, ob sie diesen Standardentwurf billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Vorschriften festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 führte die EIOPA zu dem Standardentwurf eine öffentliche Konsultation durch. Das Konsultationspapier wurde am 1. Februar 2018 auf der Website der EIOPA veröffentlicht, die Konsultation endete am 27. April 2018. Darüber hinaus ersuchte die EIOPA ihre Interessengruppe „Versicherung und Rückversicherung“ um Rückmeldung zu den Standardentwürfen. In einem Abschlussbericht zur öffentlichen Konsultation legte die EIOPA dar, wie die Ergebnisse dieser Konsultation in die Ausarbeitung des der Kommission vorgelegten endgültigen Standardentwurfs eingeflossen sind. Dieser Bericht ist abrufbar unter: <https://eiopa.europa.eu/Publications/Consultations/EIOPA-BoS-18->

[286%20Final%20report%20on%20the%20Public%20Consultation%20on%20PII%20RTS.pdf#search=Regulatory%20Technical%20Standards%20base%20euro%20amounts](https://europa.europa.eu/Publications/Letters/EIOPA-18-413%20Draft%20RTS%20for%20PII.PDF#search=Regulatory%20Technical%20Standards%20base%20euro%20amounts).

Vor Übermittlung des Standardentwurfs an die Kommission führte die EIOPA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eine Analyse der potenziell anfallenden Kosten und des Nutzens durch. Darin gelangte sie zu dem Schluss, dass ein möglicher Anstieg der Kosten für die Vermittler durch einen Zugewinn an Verbraucherschutz aufgewogen wird. Die Analyse kann auf den Seiten 9–10 des endgültigen Standardentwurfs (<https://europa.europa.eu/Publications/Letters/EIOPA-18-413%20Draft%20RTS%20for%20PII.PDF#search=Draft%20Regulatory%20Technical%20Standards%20adapting%20the%20base%20euro>) eingesehen werden.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Durch Artikel 1 der delegierten Verordnung werden die Grundbeträge gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/97 angepasst, um den prozentualen Anstieg des von Eurostat für die Union erstellten Europäischen Verbraucherpreisindexes widerzuspiegeln.

In Artikel 2 wird der Geltungsbeginn der delegierten Verordnung festgelegt, wobei ein Übergangszeitraum von sechs Monaten vorgesehen ist, um den Mitgliedstaaten die Anpassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften zu ermöglichen und den Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern sowie ihren Versicherungsanbietern Zeit für die Ergreifung der erforderlichen Durchführungsmaßnahmen einzuräumen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.5.2019

## zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Anpassung der Euro-Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat die Aufgabe, regelmäßig die Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern zu überprüfen, um den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex Rechnung zu tragen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017 ist der von Eurostat für die Union erstellte Europäische Verbraucherpreisindex um 4,03 % gestiegen. Folglich sollten auch die oben genannten Grundbeträge um diesen Prozentsatz angehoben werden.
- (2) Die Richtlinie (EU) 2016/97 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre nationalen Rechtsvorschriften anzupassen, und den Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern genügend Zeit für die Ergreifung der erforderlichen Durchführungsmaßnahmen einzuräumen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung aufgeschoben werden.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der EIOPA vorgelegt wurde.
- (5) Die EIOPA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Anhörungen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung eingeholt —

---

<sup>1</sup> ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97**

Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/97 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler schließen eine für das gesamte Gebiet der Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende Garantie in Höhe von mindestens 1 300 380 EUR für jeden einzelnen Schadensfall und von 1 924 560 EUR für alle Schadensfälle eines Jahres ab, sofern eine solche Versicherung oder gleichwertige Garantie nicht bereits von einem Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Unternehmen gestellt wird, in dessen Namen der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler handelt oder für das der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler zu handeln befugt ist, oder sofern dieses Unternehmen die uneingeschränkte Haftung für das Handeln des Vermittlers übernommen hat.“;

2. Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Vorschriften, nach denen der Vermittler über eine finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen hat, die jederzeit 4 % der Summe ihrer jährlichen Prämieinnahmen, mindestens jedoch 19 510 EUR, entspricht;“.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem [OP: Bitte als Termin das 6 Monate nach Inkrafttreten liegende Datum einfügen].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.5.2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*